

Richtlinie VI.25.0 zum Muster VI.25 für

- den Abruf von weiteren Leistungsstufen und/oder
- die Ausfertigung einer Vereinbarung für die Änderung des Leistungsumfanges gemäß § 10 HOAI¹ und/oder
- die Beauftragung von Besonderen Leistungen gemäß § 3 Abs. 3 HOAI

Allgemein Das Muster VI.25 ist für Stufenabrufe, für Änderungen des Leistungsumfanges gemäß § 10 HOAI und auch für die weitere Beauftragung von Besonderen Leistungen zu verwenden. Ein Stufenabruft und die gleichzeitige Beauftragung von vorgenannten Leistungen können durch das Ausfertigen von nur einer Ergänzungsvereinbarung auf Basis des Musters VI.25 erfolgen.

Leistungen im Sinne des § 10 HOAI dürfen nur unter Beachtung des Vergaberechts beauftragt werden. Außerdem darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur mit haushaltrechtlicher Deckung eingegangen werden; die Notwendigkeit eines Haushaltsnachtrags ist gegebenenfalls zu prüfen.

Deckblatt Die Eintragungen sind deckungsgleich vom Hauptvertrag zu übernehmen.

Zu § 1 Bestandteile und Grundlagen des Vertrags

- 1.1 Zutreffendes ist anzukreuzen. Eine Mehrfachauswahl ist möglich.
 1.3 Bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfanges gemäß § 10 HOAI ist die dem jeweiligen Vertragsmuster/Leistungsbild zugehörige „Anlage zu § 6 (Leistungsumfang)“ den Änderungen entsprechend auszufüllen (siehe auch Ziff. 3.2.2) und hier aufzuführen.

Bei der Beauftragung von Besonderen Leistungen ist das geprüfte Angebot als Anlage beizugeben und wird Vertragsbestandteil.

Zu § 2 Weitere allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

- 2.1 Kosten
 Eine Aussage zur Kostenobergrenze ist zwingend.
 Die Neufestsetzung einer Kostenobergrenze ist nur bei Änderungen des Leistungsumfangs nach § 10 HOAI gestattet. Zur haushaltrechtlichen Deckung siehe oben unter „Allgemein“
 2.2 Termine:
 Eine Aussage zu den Terminen ist zwingend, neue/geänderte Termine sind anzugeben

Zu § 3 Weitere spezifische Leistungspflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Abruf weiterer Leistungsstufen
 Der im Hauptvertrag vereinbarte Umfang von Grundleistungen in den einzelnen Leistungsphasen ist **im Regelfall** unverändert beizubehalten/abzurufen.
 Gemäß dem Erlass des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 24.02.2015 bleiben beim Abruf von Leistungsstufen unter geändertem Preisrecht die im Auftragsfall vereinbarten Leistungen Vertragsgrundlage. Es ist rechtlich nicht notwendig, den Leistungsumfang an die geänderten Leistungsbilder der HOAI 2013 anzupassen.
 Falls aber **im zu begründenden Ausnahmefall** zusätzliche Grundleistungen nach HOAI beauftragt werden, ist darauf zu achten, dass als Grundlage für diese neu zu beauftragenden Leistungen die Grundleistungen aus den vorangehenden Leistungsphasen in ausreichendem Maße erbracht wurden.

Gegebenenfalls müssten die hierzu zusätzlich notwendigen Grundleistungen nachverlangt werden. Da dies zu Leistungsverzögerungen führen kann, ist diese Vorgehensweise aus-

¹ Soweit nicht anders bezeichnet, ist mit HOAI immer die HOAI 2013 gemeint.

schließlich auf **begründete Ausnahmefälle** zu beschränken. Die haushaltsrechtliche Zustimmung/Deckung für hieraus entstehende Mehrkosten muss **vor** Beauftragung vorliegen (siehe auch eingangs die Anmerkungen zum Haushaltssrecht).

Die notwendige Leistungsvereinbarung erfolgt dann unter Ziff. 3.1.2 - Sonstige Vereinbarungen. Die hierfür anteilig notwendigen Grundleistungen (Teilleistungssätze) sind im Sinne des § 8 HOAI zu ermitteln und im jeweiligen Vertragsmuster/Leistungsbild zugehörigen Formblatt „Anlage zu § 6 (Leistungsumfang)“ aufzuführen, welches unter Ziff. 1.3 als Anlage zu nennen ist.

3.2 Änderung des Leistungsumfanges nach § 10 HOAI

3.2.1 Hier sind erweiternde und/oder sonstige ändernde Vorgaben des Auftraggebers am zu planenden Objekt umfasst.

Dies sind z.B.: Zusätzliches Geschoss, weitere Gebäudeteile, Systemwechsel in der Anlagentechnik, etc. und die daraus gegebenenfalls resultierenden Wiederholungsleistungen. Dies ist in kurzen Worten zu beschreiben.

3.2.2 Die hierfür anteilig notwendigen Grundleistungen (Teilleistungssätze) sind gemäß § 10 HOAI zu ermitteln und im jeweiligen Vertragsmuster/Leistungsbild zugehörigen Formblatt „Anlage zu § 6 (Leistungsumfang)“ aufzuführen, welches unter Ziff. 1.3. als Anlage zu nennen ist.

3.3 Besondere Leistungen

Hier ist auf das unter Ziff. 1.3 aufgeführte Angebot zu verweisen.
Freie Beschreibungen sind möglich.

Zu § 4 Honorar

4.1 Abruf weiterer Leistungsstufen

4.1.1 Anrechenbare Kosten

Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz

Da die Honorierung der vom Stufenabruf umfassten Leistungen auf der Grundlage der Honorarvereinbarung des Hauptvertrages erfolgt, sind Vereinbarungen zu den Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz nur erforderlich, sofern die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Hauptvertrages geltende HOAI eine gesonderte Honorierung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz vorsieht.

Bei der Angabe der Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind daher folgende vier Optionen zu unterscheiden:

- Gemäß Hauptvertrag wird die mitzuverarbeitende Bausubstanz nicht gesondert ermittelt/honoriert (HOAI 2009).
- Die Kosten ändern sich in Bezug auf den Hauptvertrag nicht.
- Die Kosten werden erstmalig festgesetzt.
- Die Kosten müssen angepasst werden.

4.1.2 Hier sind gegebenenfalls zusätzliche Vereinbarungen unter eindeutiger Bezugnahme auf die jeweilige Leistungsphase möglich.

4.2 Änderung des Leistungsumfanges gemäß § 10 HOAI

4.2.1 Siehe unter Ziff. 1.3 und 3.2.2

4.2.2 Hier sind gegebenenfalls zusätzliche Vereinbarungen unter eindeutiger Bezugnahme auf die jeweilige Leistungsphase möglich

Zu § 6 Haftpflichtversicherung

6.1 Stufenabruf

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Berufshaftpflicht während der gesamten Vertragszeit zu unterhalten und nachzuweisen. Er ist zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in vereinbarter Höhe nicht mehr besteht.

Beim Stufenabruf ist darauf zu achten, dass auch weiterhin eine ausreichende Deckung besteht.

Änderung des Leistungsumfanges

Bei einer Änderung des Leistungsumfanges gemäß § 10 HOAI und/oder der Vereinbarung von Besonderen Leistungen ist gegebenenfalls unter Beteiligung von R zu prüfen, ob eine Erhöhung der Deckungssummen notwendig ist.